

Merano/Meran, 31.03.2015
Prot. 0000286/XIII

**FORMLOSE AUSSCHREIBUNG FÜR 59 DER STADTGEMEINDE MERAN
GEHÖRENDE VERKAUFSEINRICHTUNGEN FÜR HANDEL UND
HANDWERK BEI DER MERANER WEIHNACHT FÜR DIE AUSGABEN
2015/2016 und 2016/2017.**

Die Kurverwaltung Meran beabsichtigt, 59 Stände/Verkaufseinrichtungen für den Verkauf von Handels- und Handwerksprodukten während der Öffnungszeit der Meraner Weihnacht für die Ausgaben 2015/2016 und 2016/2017 zuzuweisen.

Die Interessenten sind aufgefordert ein Angebot gemäß Anlage A, A1 und A2 zu präsentieren, welches den Bedingungen gemäß Anlage B entspricht. Alle Anlagen bilden wesentlichen Bestandteil des Ansuchens und müssen unterzeichnet werden, andernfalls sieht dies den Ausschluss des Antragstellers vor.

Für weitere Informationen können sich die Antragssteller an die Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45, Frau Roberta Creazzo (Tel. 0473/272024, E-Mail: roberta.creazzo@merano.eu) wenden.

Die Interessenten verpflichten sich hiermit, die nachstehend festgelegten Öffnungszeiten der Meraner Weihnacht einzuhalten.

Die Angebote sind bis zum **15. Mai 2015 12.00 Uhr** an die Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45, 39012 Meran, in verschlossenem und versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Formlose Ausschreibung für die Zuweisung von 59 der Stadtgemeinde Meran gehörenden Verkaufseinrichtungen für Handel und Handwerk bei der Meraner Weihnacht für die Ausgaben 2015/2016 und 2016/2017“ zu senden.

Die Zuweisung wird im freien Ermessen einer eigens von der Kurverwaltung Meran bestellten Beurteilungskommission gemäß Punkt 7 des Reglements entschieden; sie bewertet die Anträge hinsichtlich ihrer Konformität mit der vorliegenden Ausschreibung und ihren Anhängen, sowie gemäß dem Reglement für die Zuweisung von der Gemeinde Meran gehörenden Verkaufseinrichtungen – Handel und Handwerk –, in das am Sitz der Kurverwaltung Meran Einsicht genommen werden kann, und wird zwei getrennte Randordnungen für die Kategorien „Lebensmittel“ und „Handwerk/Handel“ erstellen. Die Kurverwaltung Meran behält sich das Recht vor, den Platz nicht zuzuweisen, falls eine übermäßige Anzahl von Händlern für den gleichen Warenbereich vorhanden ist, um ein gleichmäßiges und diversifiziertes Warenangebot zu gewährleisten, bzw. bei unaufschiebbaren Organisationserfordernissen oder aus Gründen des allgemeinen Image.

Der Gesuchsteller kann an mehreren Ausschreibungen teilnehmen, auch im Bereich Gastronomie, darf aber letzten Endes nur einen Stand beziehen. An der Ausschreibung können eine juristische Person, im Besitz einer Mehrwertsteuernummer, oder mehrere Personen die zu einer Betriebsgruppe gehören, teilnehmen.

Dott.ssa Daniela Zadra
Direktorin der Kurverwaltung Meran

**ANLAGE „A“
ANGEBOTSVORDRUCK**

Name	Nachname
Geboren am	in
Wohnhaft in	
Steuernummer	
Einzelfirma/Gesellschaft	
mit Sitz in	
Eingeschrieben bei der Handelskammer	mit der Nummer
MwSt.-Nr.	
Kontaktperson	
Tel.	E-mail

beabsichtigt, an der Ausschreibung für die Zuweisung von 59 Ständen/Verkaufseinrichtungen für Handel und Handwerk an der Meraner Weihnacht für die Ausgaben 2015/2016 und 2016/2017 teilzunehmen.

Was für ein Stromanschluss wird benötigt?

- 3 kW 6 kW 9 kW 18 kW

Angabe der Zugehörigkeitskategorie

- LEBENSMITTEL** (Anlage A1 ausfüllen)
- Fleisch und Wurstwaren
 - Käse
 - Brot/Backwaren/Strudel
 - Konditoreiwaren/Strudel/Torten
 - Süßwaren/Bonbons/Schokolade
 - Grappa/Destillate
 - Verschiedene Lebensmittel (kein Speck/kein Strudel)
- HANDWERKS-/HANDELSPRODUKTE** (Anlage A2 ausfüllen)

Der Unterfertigte erklärt im Besitz einer oder mehrerer Hütten zu sein:

JA

NEIN

Der Unterfertigte erklärt, dass die Firma, die er vertritt, zu einer Unternehmensvereinigung gehört, deren andere zugehörige Firmen ebenfalls ein eigenes Angebot vorgelegt haben oder vorlegen werden.

JA

NEIN

(Bitte die weiteren Betriebe angeben)

Der Unterfertigte nimmt zur Kenntnis, dass die Beilage zum Ansuchen von Mustern, Qualitätszertifikaten der Produkte und des Handwerks ausdrücklich vorgeschrieben ist.

JA

Mit der Zulassung zu den Märkten verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte/Marktbesicker, die regelmäßige Versorgung mit den zum Verkauf angebotenen Artikeln sowie das angemessene Erscheinungsbild des Standes und der Waren zu gewährleisten.

Er erklärt, vom Inhalt des Reglements, der Ausschreibung und der entsprechenden Anhänge Kenntnis genommen zu haben, sowie alle darin enthaltenen Klauseln vollständig zu akzeptieren.

JA

Anlagen:

- 1) Kopie des Personalausweises und Steuernummer des Inhabers/gesetzlichen Vertreters;
- 2) Kopie der Aufenthaltsgenehmigung (für Nicht-EU-Bürger);
- 3) Handelsregistrauszug zur Bestätigung der Eintragung im Handelsregister bzw. in der Handwerksrolle (für Händler und Handwerker);
- 4) Kopie der Teilnahmebedingungen (Anlage B), die auf allen Seiten zur Annahme mit originaler Unterschrift versehen sein muss (die fehlende Abgabe hat den Ausschluss aus der Ausschreibung zur Folge).

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

ANLAGE „B“ TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1) Die Kurverwaltung Meran stellt der nutzungsberechtigten Firma kraft des mit der Stadtgemeinde Meran unterzeichneten Abkommens eine der Gemeinde Meran gehörende Verkaufseinrichtung für die Meraner Weihnacht 2015/2016 und 2016/2017 zur Verfügung.

2) Die Kommission gemäß Punkt 7 des Reglements erstellt, für die Zuweisung der der Stadtgemeinde Meran gehörenden Verkaufseinrichtungen, zwei getrennte Randordnungen für die Kategorien „Lebensmittel“ und „Handwerk/Handel“ und ermittelt die Nutzungsberechtigten/Marktbeschicker.

Die 50 Gesamtpunkte werden wie folgt aufgeteilt:

Die Bewertungskriterien sind folgende (die Punktezahlen schließen einander aus):

a) Lebensmittelprodukte (max. 50 Punkte)

1) TYPISCHE SÜDTIROLER PRODUKTE/MIT DER QUALITÄTSMARKE SÜDTIROL

Produkte mit der Qualitätsmarke (mindestens 80% des Gesamtumfangs) – 10 Punkte

typische Südtiroler Produkte ohne Qualitätsmarke (mindestens 80% des Gesamtumfangs) – 5

Punkte

anderes – 3 Punkte

2) HERKUNFT DER ROHSTOFFE

Südtirol (mindestens 80% des Gesamtumfangs) – 10 Punkte

Italien (mindestens 80% des Gesamtumfangs) – 5 Punkte

Ausland – 1 Punkt

3) HERSTELLER 5 Punkte

HÄNDLER 2 Punkte

4) BIOLOGISCHE PRODUKTE (mindestens 50% des Gesamtumfangs) – 5 Punkte

5) Originalität/Besonderheit der Produkte/Zusammenhang mit der Meraner Weihnacht?

überhaupt nicht originell/kein Zusammenhang – 0 Punkte

wenig originell/geringer Zusammenhang – 2 Punkte

originell/Zusammenhang – 6 Punkte

sehr originell/starker Zusammenhang – 10 Punkte

6) Allgemeine Bewertung der Kommission – von 0 bis 10 Punkte

b) Handwerks-/Handelsprodukte (max. 50 Punkte)

1) Handwerker Live (Vorführungen direkt auf der Meraner Weihnacht und handwerkliche Herstellung von mindestens 80% der eigenen Waren) – 10 Punkte

Handwerker (mit handwerklicher Herstellung von mindestens 80% der eigenen Waren) – 7 Punkte

Händler/Wiederverkäufer – 3 Punkte

2) Produktliste:

- Handwerksprodukte aus der Südtiroler Tradition (handwerkliche Herstellung der eigenen Waren zu mindestens 80%) – 7 Punkte
- Handwerksprodukte aus eigener Herstellung (zu mindestens 80% handwerklich hergestellt) – 5 Punkte
- nicht-handwerkliche Produkte

- 3) Zusammenhang mit Weihnachten 5 Punkte
 Zusammenhang mit dem Winter 3 Punkte

4) Originalität/Besonderheit der Produkte/Zusammenhang mit der Meraner Weihnacht?

- überhaupt nicht originell/kein Zusammenhang – 0 Punkte
- wenig originell/geringer Zusammenhang – 2 Punkte
- originell/Zusammenhang – 6 Punkte
- sehr originell/starker Zusammenhang – 10 Punkte

5) Allgemeine Bewertung der Kommission – von 0 bis 15 Punkte

Bei gleicher Punktezahl werden jene Antragsteller ausgewählt, die den Antrag zuerst gestellt haben; bei weiterer Punktegleichheit entscheidet das Los. Auf jedem Fall werden jene Angebote, die das Minimum von 15 Punkten nicht erreicht haben, von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die Kommission (siehe Punkt 7) kann die nutzungsberechtigten Aussteller von einem Platz zum anderen verlegen oder ihnen keinen Platz zuweisen und/oder sie aus der Meraner Weihnacht ausschließen, um ein gerechtes und vielfältiges Warenangebot zu gewährleisten, bzw. wenn unaufschiebbare organisatorische Erfordernisse dies verlangen und/oder wenn der Antragsteller nicht die notwendigen Eignungsvoraussetzungen aufweist, die von den gesetzlichen Bestimmungen und den Verwaltungs- und Gemeindeverordnungen verlangt werden, oder seine Anwesenheit mit den Zielsetzungen der Meraner Weihnacht und dem guten Gelingen derselben absolut unvereinbar ist.

Der Gesuchsteller kann an mehreren Ausschreibungen teilnehmen, auch im Bereich Gastronomie, darf aber letzten Endes nur einen Stand beziehen. An der Ausschreibung können eine juristische Person, im Besitz einer Mehrwertsteuernummer, oder mehrere Personen die zu einer Betriebsgruppe gehören, teilnehmen. Sollte ein Gesuchsteller aus mehreren Ranglisten als Sieger hervorgehen, muss er für die Zuweisung eines einzigen Standes optieren, unbeschadet allfälliger anderen Entscheidungen von Seiten des Veranstalters, der deren Kompatibilität mit den Zielsetzungen und ästhetisch-funktionellen Erfordernissen des Weihnachtsmarktes prüfen wird.

Die Warenkategorie “Fleisch und Wurstwaren” beschränkt sich auf 3 Stände und einen weiteren Stand als Sponsor, die “Brot und Bäckereiwaren” auf 2 Stände und einen weiteren Stand als Sponsor, die Warenkategorie “Käse” auf 1 Stand, die “Konditoreiwaren” auf 2 Stände, die “Bonbons/Nougat/Süßwaren“ auf 4 Stände, die

„Grappas und Destillate“ auf 2 Stände, die „Verschiedenen Lebensmittel“ (die zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören) auf 4 Stände.

Die Kommission behält sich auf jeden Fall und auf ihr unanfechtbares Urteil hin die Befugnis vor, diese Einschränkungen zu verschärfen oder die unrechtmäßigen Aussteller „herauszufischen“, wenn sie eine größere Anzahl von Ausstellern als besonders verdienstvoll erachten oder wenn eine allgemeine Mindestqualität der Meraner Weihnacht nicht erreicht werden sollte.

Um die Ziele gemäß den Prämissen und unter Punkt 2 des Reglements zu erreichen, behält sich die Kurverwaltung auf jeden Fall das Recht vor, in ihrem freien Ermessen eine bestimmte Anzahl an Kiosken – für maximal 10% - an Körperschaften, Organisationen und Verbänden mit institutionellen Zwecken und/oder von allgemeinem Interesse und/oder für den Verkauf von ausgewählten und festgelegten Produkten, auch durch wirtschaftlich geprägte Unternehmen, zuzuweisen, die durch ihren typischen Charakter für die Region und/oder die Weihnachts- und Winterzeit repräsentativ sind und unmittelbar und leicht vom Touristen erkannt werden können; die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage eines zugunsten der Kurverwaltung unterzeichneten Sponsorvertrags, dessen Einkünfte ausschließlich für die Deckung der Kosten und/oder allgemeinen Servicekosten der Meraner Weihnacht verwendet werden. In diesem Fall wird die Teilnahme durch den Abschluss des Sponsorvertrags formalisiert und es werden die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, mit Ausnahme der Punkte 4, 6 und 8, die nicht kompatibel sind, angewandt.

Außerdem können ausnahmsweise abweichende Stände zugelassen werden, mit Produkten, die sich durch eine besondere Attraktivität und Einzigartigkeit kennzeichnen, so dass sie dem Weihnachtsmarkt einen Vorteil erbringen, sofern die nicht ausgeschlossenen und als zulässig und in die Rangliste eingestuften Ansuchen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, und bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Bedingungen für die anderen Zuweisungsempfänger.

3) Für die Nutzung öffentlichen Geländes steht der Stadtgemeinde Meran vom Veranstalter die Zahlung der Gebühr für die Besetzung des öffentlichen Grundes zu (COSAP), die für die Aussteller in der Gebühr für die Zuweisung der Verkaufseinrichtung enthalten ist.

4) Der Nutzungsberechtigte/Marktbesicker verpflichtet sich, die Kurverwaltung schadlos zu halten von eventuellen dem Stand durch Dritte (einschließlich Handwerker) zugefügte Schäden. Alle am Stand entstandenen Schäden müssen zwischen den beteiligten Parteien abgewickelt werden. Die Kurverwaltung übernimmt keinerlei Haftung in diesem Sinn.

5) Die Stromversorgung wird ausschließlich durch die Kurverwaltung sichergestellt, die einen Vertrag mit den Etschwerken oder einem anderen Stromanbieter abschließen wird. Der Stromverbrauch wird mit den Zusatzkosten abgerechnet. Die Schalttafel wird vom Elektriker, der von der Kurverwaltung vorgeschlagen wird, geliefert. Wenn der Nutzungsberechtigte eine eigene Schalttafel besitzt, muss diese beim Anschluss vom Elektriker abgenommen werden. Den Anschluss an der Verkaufseinrichtung nimmt ein von der Organisation (Kurverwaltung) benannter Techniker auf Kosten des Nutzungsberechtigten vor. Dieser sorgt für die interne elektrische Einrichtung gemäß den geltenden einschlägigen Sicherheitsvorschriften

und haftet für Schäden, die durch die nicht korrekte Installation und/oder Verwendung von elektrischen Anlagen entstehen. In diesem Zusammenhang wird jede Haftung der Kurverwaltung und der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen.

Für jede Hütte werden maximal 18 kW zur Verfügung gestellt, unbeschadet allfälliger Abweichungen für zu vereinbarende Sonderfälle.

6) Dem Nutzungsberechtigten/Marktbesicker steht keinerlei Entschädigung zu, wenn die Meraner Weihnacht nicht mehr veranstaltet werden sollte.

7) Zwischen dem Nutzungsberechtigten/Marktbesicker und der Kurverwaltung Meran wird innerhalb von 90 Tagen nach Mitteilung der Zuweisung ein Abkommen unterzeichnet. Bei der Unterzeichnung darf der Nutzungsberechtigte keinerlei Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Meran oder mit der Kurverwaltung Meran im Zusammenhang mit Beziehungen beliebiger Art haben, bei sonstigem Ausschluss. Der vom Nutzungsberechtigten für die Zuweisung der Hütten angebotene Betrag muss bei Unterzeichnung des Vertrages zur Gänze entrichtet werden. Es ist die Begleichung einer Anzahlung in Höhe von 50% bis 31.08.2015 vorgesehen.

Bei Nichterfüllung verfällt der Nutzungsberechtigte automatisch von seinem Recht auf Teilnahme und wird mit dem rangmäßig folgenden Antragsteller ersetzt.

8) Bis zum 30.9. eines jeden Jahres muss eine Bank- oder Versicherungsgarantie in der Höhe des Wertes der Verkaufseinrichtung (2.500 €) als Kautions für eventuelle Schäden zu Gunsten der Kurverwaltung Meran hinterlegt werden. Werden Schäden festgestellt, kann die Bankgarantie teilweise oder gänzlich zurückbehalten werden. Die Bankgarantie muss bis Ende Juni 2017 gültig sein.

Eine weitere Möglichkeit ist die Abgabe eines Zirkularschecks gleichen Betrags, der nach Begleichung aller Rechnungen der Kurverwaltung zurückerstattet wird.

9) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die täglichen Öffnungszeiten einzuhalten und den Stand während der Verkaufszeiten für die gesamte Dauer der Veranstaltung besetzt zu halten.

10) Schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen können den Widerruf der Zuweisung und die Auflösung des Abkommens zur Folge haben, wie in Punkt 23 des Reglements festgelegt. Die angedrohten Strafen können sich bei Teilnahme an den nächsten Auflagen des Weihnachtsmarktes auch in einer Kürzung der erzielten Punkte bis zu einer Höchstanzahl von 15 Punkten äußern. Bei Verkauf alkoholischer Getränke an Personen unter 16 Jahren wird außerdem unverzüglich die partielle oder gänzliche Schließung des Standes verfügt.

Zusätzlich zu den anderen Punkten dieses Anhangs sind folgende Strafen für Übertretungen beliebiger Art vorgesehen:

1. Übertretung: schriftliche Verwarnung
2. Übertretung: 250 €
3. Übertretung: 500 €, zuzüglich zur möglichen Schließung des Standes bei Übertretung derselben Art, mit Schadenersatzforderung,
4. Übertretung: bei Nichtschließung 1.000 €

5. Übertretung: bei Nichtschließung 2.000 €, zuzüglich zur möglichen Schließung des Standes, auch bei Übertretung anderer Art, mit Schadenersatzforderung,
6. Übertretung: bei Nichtschließung 4.000 €
7. Übertretung: auf jeden Fall die Schließung.

11) Bei partieller Schließung kann der Stand oder seine Führung für den Zeitraum der auferlegten Schließungsdauer der nächsten Firma in der Rangliste anvertraut werden.

12) Die Abtretung des Stands oder eines Teils desselben an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung Meran untersagt, die die Zulässigkeit der Standbewirtschaftung durch Dritte im Falle triftiger Gründe und wenn die übernehmende Firma die Zulassung für die gleiche Warentabelle besitzt und die von der Ausschreibung, den Teilnahmebedingungen und dem Reglement verlangten Voraussetzungen einhält, überprüft.

13) Der Verzicht auf die Teilnahme berechtigt nicht zur Rückerstattung der Beträge, und die Kurverwaltung Meran behält sich vor, die Stände dem in der Rangordnung folgenden anspruchsberechtigten Antragsteller zuzuweisen.

14) Der Verzicht auf die Hütte aus schwerwiegenden und nachweisbaren Gründen (Todesfall, Krankheit), der mit Einschreibebrief einen Monat vor Beginn der Meraner Weihnacht mitzuteilen ist, kann nach unanfechtbarer Entscheidung der Kommission (s. Punkt 7), zur Rückerstattung der Saldogebühr führen. Es wird jedoch von der Kurverwaltung Meran die Anzahlung für die Rückvergütung der allgemeinen Spesen. Falls der Marktbesicker aus irgendwelchen Gründen die Hütte verlässt oder diese schließt, so wird keine Summe rückerstattet, vielmehr wird die Bankgarantie (gesamte Summe oder ein Teil davon) als Vergütung für den Imageschaden einbehalten.

15) Die Ausstellung und der Verkauf von Waren, die nicht im Teilnahmege such angeführt sind und wie auch immer keinen unmittelbaren Bezug zu Südtirol und/oder der Weihnachts- und Winterzeit haben, sind untersagt. Aus diesem Grund ist die Nusscreme der Marke „Nutella“ nicht erlaubt.

16) Das Angebot ist unwiderruflich und bindend für denjenigen, der es einreicht. Mit seiner Unterschrift verpflichtet er sich, an der Veranstaltung mit dem Stand teilzunehmen, der ihm zugewiesen wird, und ohne Vorbehalte das Reglement der Meraner Weihnacht (das von der Kurverwaltung Meran, 39012 Meran, Freiheitsstraße 45, angefordert werden kann) sowie die vorliegenden Teilnahmebedingungen, wie auch alle Ergänzungsbestimmungen und -vorschriften zu akzeptieren, die von der Kurverwaltung im allgemeinen Interesse der Veranstaltung erlassen werden sollten.

17) An der Stirnseite der Verkaufseinrichtung dürfen keine Werbevorrichtungen wie Fahnen, Transparente und Leuchtreklamen angebracht werden. Es dürfen keine Nägel, Klammern, Schilder usw. ohne Erlaubnis der Kurverwaltung Meran verwendet werden. Weiteres ist die Installation von Sonnenschirmen, Markisen oder anderen

Schutzvorrichtungen untersagt. Außerdem ist es verboten die Hütten mit Stoffen, Nylon oder anderen Materialien zu bedecken.

Zur Verkaufstätigkeit und zur Verhaltensweise wird auf sämtliche Bestimmungen von Artikel 13 und 14 des Reglements verwiesen, wobei festgehalten wird, dass in den Ständen die Musik verboten ist und dass jede Initiative im Voraus mit dem Veranstalter vereinbart werden muss.

18) Es ist verboten, einen anderen oder größeren Standplatz als die zugewiesenen zu belegen. Ferner sind untersagt: die Inbetriebnahme von Maschinen oder Ausrüstungen ohne Genehmigung der zuständigen Behörden oder der Veranstalter, die Ausstellung von Waren eines anderen Sortiments als im Teilnahmeantrag angegeben, das Ablegen von Material, Verpackungen, Abfall außerhalb des zugewiesenen Stands sowie Lärmbelästigung. Bei Zuwiderhandlung droht die sofortige Schließung des Stands und der Ausschluss von den späteren Veranstaltungen, ohne jeden Anspruch auf Entschädigung.

19) Die Kurverwaltung Meran erteilt präzise Bestimmungen zur getrennten Müllsammlung. Die Schneeräumung bei den Hütten und in einem Umkreis von 2 Metern geht zu Lasten des Nutzungsberechtigten, unbeschadet anderslautender Verfügungen von Seiten des Veranstalters.

20) Die Veranstalter behalten sich vor, auch in Abweichung von den oben dargelegten Verfahren Vorschriften und Bestimmungen festzulegen, um die Ausstellung und die damit zusammenhängenden Dienste bestmöglich zu regeln. Sie sind ebenfalls bindend. Bei Nichterfüllung dieser Bestimmungen behält sich die Kurverwaltung vor, die Stände zu schließen. In diesem Fall steht keinerlei Rückerstattung, Entschädigung oder Schadenersatz zu.

21) Die Kurverwaltung Meran hat das Recht, in ihrem freien Ermessen Änderungen an den Daten und Zeiten der Abwicklung der Veranstaltung anzubringen, ohne dass die Nutzungsberechtigten der Stände vom Vertrag zurücktreten oder ihn auflösen und sich von den eingegangenen Verpflichtungen befreien können. Die Kurverwaltung Meran kann bei höherem öffentlichem Interesse, höherer Gewalt oder wie auch immer aus Gründen, die von ihrem Willen unabhängig sind, die Veranstaltung reduzieren, ganz oder teilweise einstellen, ohne dass sie zur Zahlung von Entschädigungen, Vertragsstrafen, Erstattungen oder Schadensersatz jeder Art verpflichtet wäre.

22) Die von den Bietern zur Verfügung gestellten Daten werden nach dem Gesetz 196/2003 verarbeitet. Mit der Unterzeichnung des Teilnahmeantrags wird die Kurverwaltung ermächtigt, diese Daten für Verwaltungs-, Statistik-, Werbungs-, Informations- und Marketingtätigkeiten zu verwenden. Der Betroffene, auf den sich die Daten beziehen, hat die Möglichkeit, die Rechte gemäß gesetzestretendem Dekret 196/2003 in Anspruch zu nehmen. Die Bekanntgabe der in der Ausschreibung genannten Daten wird verlangt bei „sonstigem Ausschluss“ von der Teilnahme an der Ausschreibung und an der Veranstaltung.

Der Rechtsinhaber der Verarbeitung ist die Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45, Dr. Daniela Zadra.

23) Werden die zugewiesenen Ausstellungsräume nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung eingerichtet oder offensichtlich vernachlässigt, werden sie als nicht bezogen angesehen und die Kurverwaltung Meran kann in ihrem freien Ermessen darüber verfügen, ohne erstattungspflichtig zu sein. Bei Verzicht oder Verlassen behält sich die Kurverwaltung Meran nicht nur das Recht vor, die aus beliebigem Grund oder Ursache nicht bezogenen Ausstellungsräume an Dritte abzutreten und die geschuldete Zahlung ganz einzubehalten, sondern auch das Recht, den Aussteller für eventuell erlittene Schäden gerichtlich zu verfolgen.

24) Der Aussteller ist verantwortlich für alle eventuell an Personen oder Sachen, einschließlich der zugewiesenen Verkaufseinrichtungen, von den ausgestellten Waren, Einrichtungen, Anlagen oder aus beliebigem anderem Grund, auch vom eigenen Personal oder den eigenen Mitarbeitern, verursachten Schäden. Aus diesem Grund ist der Nutzungsberechtigte des Stands verpflichtet, für alle Schäden eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abzuschließen.

25) Der Nutzungsberechtigte des Stands haftet direkt für alle im Ausstellungsraum ausgeübten Tätigkeiten und für die Einrichtung und den Ausbau, wie im gesetzesvertretenden Dekret 81/2008 für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen.

26) Die jährlichen Gebühren, die die Nutzungsberechtigten an die Kurverwaltung Meran zu entrichten haben, werden dem ASTAT-Lebenshaltungskostenindex angepasst.

27) Die Firma oder Gesellschaft erklärt, dass gegen sie keine Maßnahmen verhängt wurden, die untersagen, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, dass gegen sie kein Konkursverfahren anhängig ist und dass sie die Antimafia-Vorschriften erfüllt.

28) Die Kurverwaltung haftet nicht für Diebstähle, die die Aussteller eventuell im Laufe der Veranstaltung erleiden. Für solche Fälle können die Aussteller in eigenem Namen eine entsprechende Versicherung abschließen.

29) Das Aufstellen von Feuerstellen und Grillanlagen mit brennbarem Gas (zB: GPL, Methan, ...) bedarf einer Genehmigung durch das Landesfeuerwehrinspektorat. In jedem Verkaufsstand ist vom Betreiber ein geeigneter, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Feuerlöscher vorzusehen (Mindestens 6kg Löschmittelmenge und Löschvermögen 55A, 233BC).

30) Vorwiegend aus ästhetischen Gründen müssen die Ansiedlung und die Eigenschaften allfälliger Preislisten eigens vom Veranstalter genehmigt werden.

31) Die Antragsteller müssen unbedingt in Besitz einer MwSt.-Nr. sein.

32) Im Sinne von Art. 2 und 23 des Reglements ist für die Kommission laut Art. 7 des Reglements die unanfechtbare Befugnis vorgesehen, von der Rangliste die Angebote auszuschließen, die mit den Zielsetzungen von Art. 2 augenscheinlich unvereinbar

sind bzw. sich absolut nicht eignen, um einen Dienst anzubieten, der mit dem guten Gelingen der Veranstaltung im Einklang stehe.

33) Le ditte partecipanti che appartengono ad un raggruppamento di imprese, di cui anche altre ditte facenti parte hanno presentato, o hanno intenzione di presentare, un'autonoma offerta, devono dichiararlo.

Vorliegende Anlage mit den Teilnahmebedingungen wird zur Annahme vom gesetzlichen Vertreter der Firma oder Gesellschaft, die an der Ausschreibung teilnimmt, auf jede Seite unterschrieben und muss bei sonstigem Ausschluss dem Teilnahmeantrag beigelegt werden.

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

PREZZI – PREISE 2015-2016

Affitto per categorie commercio e alimentare <i>Standmiete für Kategorie Handel und Lebensmittel</i>	€ 2.610 + IVA 22%
Affitto per categoria artigiani <i>Standmiete für Handwerker</i>	€ 2.218,50 + IVA 22% (sconto 15% Ermäßigung)

Spese secondarie approssimative – Ungefähre Nebenkosten 2015-2016

Pulizia strade e asporto rifiuti Straßenreinigung und Müllentsorgung	350,00 € + IVA/MwSt.
Programma di contorno Rahmenprogramm	200,00 € + IVA/MwSt.
Consumo elettrico Stromverbrauch	245,00 € + IVA/MwSt.

ORARI D'APERTURA COMMERCIO – ÖFFNUNGSZEITEN HANDEL 2015-2016

Lunedì – Giovedì Montag - Donnerstag	10 – 19.30
Venerdì, Sabato e festivi Freitag, Samstag und Feiertage	10 – 20
Domenica Sonntag	9.30 – 19.30
Aperture speciali – Besondere Öffnungszeiten	
24.12.	10 – 15.30
25.12.	Chiuso Geschlossen
31.12.	10 – 16.00
01.01.	10.30 – 19.30

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------